

Lohnsteuer-Info 08/2025

In dieser Ausgabe

- Blick nach Berlin: Aktuelles aus der Gesetzgebung
 - Einführung einer Regelung zur Aktivrente
 - Steuerfrei Überstundenzuschläge für Mehrarbeit
 - Steuerfreistellung einer Teilzeitaufstockungsprämie
 - Erhöhung der Entfernungspauschale
- Blick auf den Jahreswechsel: Geplante amtliche Sachbezugswerte 2026
 - Grundsätzliches
 - Übersicht
 - Amtlicher Sachbezugswert: Mahlzeiten
- Abkürzungsverzeichnis

Blick nach Berlin: Aktuelles aus der Gesetzgebung

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum steuerlichen Investitionssofortprogramm¹ sind weitere steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer mit Wirkung ab 2026 im Gespräch. Im Herbst 2025 soll hierzu ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden. Vorgesehen sind durch das Arbeitnehmer-Paket folgende Änderungen:

Einführung einer Regelung zur Aktivrente

Es soll ein Betrag von 2.000 EUR im Monat zusätzlich zum Grundfreibetrag steuerfrei gestellt werden. Persönlich begünstigt sollen Personen nach Erreichen der gesetzlichen Altersrente bzw. besonders langjährig Versicherte sein, die eine Altersversorgung beziehen. Der Freibetrag von 2.000 EUR im Monat soll gelten, wenn der Aktivrentner Gewinn- oder Arbeitnehmerereinkünfte erzielt. Eigene Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sollen vom Aktivrentner nicht zu zahlen sein.

Steuerfrei Überstundenzuschläge für Mehrarbeit

Überstundenvergütungen für Mehrarbeit, die über die reguläre Arbeitszeit hinaus geleistet wird, soll in gewisser Höhe – unabhängig davon, ob die Tätigkeit am Samstag, am Sonntag oder am Feiertag erbracht wird – steuerfrei gestellt werden. Eine entsprechende Ergänzung von § 3b EStG ist vorgesehen.

Steuerfreistellung einer Teilzeitaufstockungsprämie

Bei dauerhafter Ausweitung einer bisherigen Teilzeitbeschäftigung soll es dem Arbeitgeber möglich sein, eine steuerfreie Teilzeitaufstockungsprämie zu leisten. Die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit soll einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten umfassen müssen. Steuerfrei soll ein Betrag von 225 EUR je Stunde der Aufstockung geleistet werden können, max. aber 4.500 EUR. Bei Aufstockung der Arbeitszeit von 20 Stunden (wöchentlich) auf 40 EUR für die nächsten 24 Monate wäre eine steuerfreie Aufstockungsprämie von (20 Stunden x 225 EUR =) 4.500 EUR möglich. Diese soll entweder als Einmalbetrag oder durch Ratenzahlung leistbar sein.

Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung soll auf 0,38 EUR ab dem ersten Entfernungskilometer angehoben werden.

Eine solche Erhöhung wirkt sich auch auf die Lohnsteuer-Pauschalierung für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte² und für die steuerfreie Erstattung von Familienheimfahrten³ aus.

¹ Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland v. 14.7.2025 – BGBl I 2025 Nr. 161 v. 18.7.2025

² § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG (LSt-Pauschalierung mit 15 %)

³ §§ 3 Nr. 13 und 16 EStG

Praxishinweis

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 25. Juli 2025 einen Referentenentwurf eines Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes vorgelegt. Ein vergleichbares Gesetzgebungsverfahren konnte im Jahr 2024 nicht abgeschlossen werden.⁴ Wesentliche Unterschiede zum im Vorjahr diskutierten Kabinettentwurf sind nicht erkennbar. Änderungen bei dem Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung⁵ sollen jedoch erst ab 2027 eintreten. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Blick auf den Jahreswechsel: Geplante amtliche Sach-bezugswerte 2026
Dienstwagengestellung nicht

Grundsätzliches

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Entwurf einer 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vorbereitet.

Durch die SvEV werden amtliche Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.

Durch die vorbereitete Verordnung werden die Werte für amtliche Sachbezüge für das Jahr 2026 angepasst.

Praxishinweis

Für Sachbezüge, die seit 2007 von der Sozialversicherungsentgeltverordnung (kurz: SvEV) erfasst werden, sind die sozialversicherungsrechtlich festgelegten amtlichen Sachbezugswerte auch steuerrechtlich zwingend anzusetzen und damit für die Bewertung von geldwerten Vorteilen bindend.⁶

Die vorgesehenen amtlichen Sachbezugswerte 2026 müssen vom Bundeskabinett beschlossen werden. Nach der folgenden Zustimmung des Bundesrates und der Verkündung im BGBl kommen die neuen Werte „offiziell“ zur Anwendung. Traditionell ergeben sich im Laufe des Verfahrens aber keine wertmäßigen Änderungen im Vergleich zum Entwurf mehr, so dass sich die Beratungspraxis auf diese neuen – vorgesehenen – Werte bereits vorbereiten kann. Wir werden Sie nach der endgültigen Verabschiedung informieren.

Übersicht

Folgende amtliche Sachbezugswerte galten für das Jahr 2025: Ab 2026 sollen sich die amtlichen Sachbezugswerte wie folgt ändern:

Amtliche Sachbezugswerte in EUR	2025	Amtliche Sachbezugswerte in EUR	2026
Für freie Verpflegung – monatlich	333,00 €	Für freie Verpflegung – monatlich	345,00 €
Für freie Unterkunft – monatlich	282,00 €	Für freie Unterkunft – monatlich	285,00 €
Gesamtsachbezugswert	615,00 €	Gesamtsachbezugswert	630,00 €

Amtlicher Sachbezugswert: Mahlzeiten

Abgeleitet aus den monatlichen amtlichen Sachbezugswerten ergeben sich einheitlich für alle Arbeitnehmer in allen Bundesländern (und somit auch bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden) folgende tägliche amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen **Mahlzeiten**:

⁴ Siehe Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung, BR-Drucks. 488/24 v. 11.10.2024

⁵ § 100 EStG

⁶ vgl. § 8 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 EStG

Art der Mahlzeit	Monatlicher Wert 2026 ⁷ (2025)	Kalendertäglicher Wert 2026 ⁸ (2025)
Frühstück	71 € (69 €)	2,37 € (2,30 €)
Mittag- bzw. Abendessen (jeweils)	137 € (132 €)	4,57 € (4,40 €)

Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte kann in folgenden Sachverhalten erfolgen:

- Arbeitstäglche Mahlzeiten, die durch eine vom Arbeitgeber **selbst betriebene Kantine** etc. abgegeben werden.⁹ Nur dann, wenn die Mahlzeiten überwiegend nicht für Arbeitnehmer zubereitet werden, kann (= Wahlrecht) alternativ eine Bewertung mit dem Endpreis nach § 8 Abs. 3 EStG unter Anwendung der Regelungen des Rabattfreibetrags zur Anwendung kommen.¹⁰
- Arbeitstäglche Mahlzeiten, die Arbeitnehmer in einer **nicht** vom Arbeitgeber **selbst betriebenen** Kantine etc. erhalten.¹¹
- Arbeitstäglche Mahlzeitengestellungen durch **Ausgabe** von Papier-**Essenmarken** (z. B. Essensgutscheine oder Restaurantschecks) oder Ausgabe **digitaler Essenmarken**, sofern der Verrechnungswert der Essenmarke für ein Mittagessen 2026 nicht über 7,67 EUR¹² (Mittag- bzw. Abendessen: 4,57 EUR zuzüglich 3,10 EUR) liegt. Bei dem Erhöhungsbe-

trag i.H.v. 3,10 EUR handelt es sich um eine Kulanzregelung der Finanzverwaltung, die durch die jährliche Anpassung des amtlichen Sachbezugswertes nicht beeinflusst wird.¹³

- Übliche **Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit** oder einer **doppelten Haushaltsführung**, sofern diese durch den Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden.¹⁴

Der Ansatz solcher Mahlzeiten unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug¹⁵ in Frage käme.

Für steuerpflichtige Mahlzeitengestellungen während einer Auswärtstätigkeit kann eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG zur Anwendung kommen. Bei einer doppelten Haushaltsführung kann nach Ablauf des Übergangszeitraums von 3 Monaten ein geldwerter Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts zu erfassen sein.¹⁶

⁷ Geplanter Wert

⁸ Geplanter Wert

⁹ R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 LStR

¹⁰ R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 S. 2 LStR

¹¹ R 8.1 Abs. 7 Nr. 2 LStR

¹² Geplanter Wert

¹³ Siehe hierzu weitergehend R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR sowie BMF-Schr. v. 18. Januar 2019 – BStBl I 2019, 66 und BMF-Schr. v. 15. März 2022 – BStBl I 2022, 242 Rz. 8 und Rz. 16.

¹⁴ vgl. § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG, H 8.1 Abs. 7 LStH „Essenmarken nach Ablauf der Dreimonatsfrist bei Auswärtstätigkeiten und BMF-Schr. v. 5. Januar 2015 – BStBl I 2015, 119

¹⁵ vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG und BMF-Schr. v. 25. November 2020 – BStBl I 2020, 1228 Rz. 61-99

¹⁶ § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG und BMF-Schr. v. 25. November 2020 – BStBl I 2020, 1228 Rz. 91

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz

EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung